

Dria e.V.

Satzung vom 15.11.2003

(Mit den Änderungen vom 15.02.2004 und 12.03.2005)

§1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Dria " mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dies geschieht durch die Darstellung des mittelalterlichen Lebens in Form von Ritterspielen in Gewandung und freien Laienschauspiels. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen, insbesondere verwirklicht durch entsprechende regelmäßige Veranstaltungen.

(2) Der Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollenspielen. Hierbei handelt es sich um das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situation im oben erwähnten Kontext. Die Gruppen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten (Bildung von Teamgeist) und Problemlösungen zu verschiedenen Situationen zu erarbeiten. Dies geschieht in der Form des in Absatz (1) genannten Laienschauspiels und dient der Hinführung der Veranstaltungsteilnehmer zu der Thematik des mittelalterlichen Brauchtums.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen dem Antragsteller keine Gründe genannt zu werden. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch automatischen Ausschluss wegen Versäumnis der Beitragszahlungen.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Gründe zum Ausschluss auch ein unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder ein Verstoß gegen die gültige Vereinsordnung gelten.

(4) Ein Mitglied hält durch die jährliche Zahlung seines Mitgliedsbeitrages seine Mitgliedschaft aufrecht. Ein Mitglied, das bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres keinen Mitgliedsbeitrag zahlt, wird als ruhendes Mitglied eingestuft und verliert sein aktives Stimmrecht.

Ein ruhendes Mitglied, das auch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres keinen Mitgliedsbeitrag zahlt, gilt als ausgetreten.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des Kalender- bzw. Beitragsjahres zu entrichten.

(3) Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, ermäßigt wird.

(4) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bei Austritt des Mitgliedes entfällt.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem 1. Beisitzer

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Organisation von Großtreffen
- Kontakt zu anderen Vereinen

§10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden gewählt für die Dauer von einem Jahr.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Das Vorstandsamt endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch freiwilligen Rücktritt.

In diesem Fall ist unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

§11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind dagegen nur Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr oder ununterbrochen seit Gründung angehören. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angegebenen Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger anwesend, findet zeitlich unmittelbar darauf eine neue Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an.

§12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

Vom Vorstand wird ein Kassenprüfer bestellt. Er überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Vereinsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§15 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder aus anderem Grunde entstandene Schäden in bezug auf Vereinsveranstaltungen oder -aufträge.

§16 Veranstaltungen

- (1) Es gibt vereinsinterne und offene Veranstaltungen.
- (2) Die Einkünfte aus Veranstaltungen aller Art fließen der Vereinskasse zu.
- (3) Bei offenen Veranstaltungen zahlen Teilnehmer eine vom Vorstand bestimmte Teilnahmegebühr.

§17 Satzungsergänzungsblatt

Das Satzungsergänzungsblatt dient als Richtlinie in der Vereinsarbeit. In dem Blatt sind Arbeitsgemeinschaften und anderes mit Aufgabenstellung und Arbeitsrichtlinien erfasst.